

---

<b>Herrn</b>	Eingang:	13.08.2007
<b>Bezirksverordneter</b>	Weitergabe:	13.08.2007
<b>Frank Bertermann</b>	Fälligkeit:	28.08.2007
	Beantwortet:	11.09.2007
	Erledigt:	12.09.2007
	<u>Eingereicht durch:</u>	
	<b>Bertermann, Frank</b>	
	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	

---

**Betr.: Bearbeitungsstand Bebauungsplanverfahren I B 5a-v & I B 24b (ohne: I-B5a, I-B5b, I-B5e, I-B5m, I-B5t, I-B5u)**

Sehr geehrter Herr Bertermann,

auf Ihre Kleine Anfrage überreiche ich Ihnen die beiliegende Antwort des Bezirksamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Davids  
Bezirksverordnetenvorsteher

# Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung  
Bezirksstadtrat Ephraim Gothe

Empf.  
12. Sep. 2007  
Büro



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin  
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
Herrn Bezirksverordneten Frank Bertermann

Dienstgebäude:  
Iranische Straße 3, 13347 Berlin

Sprechzeiten:  
Dienstag: 9 – 12 Uhr  
Donnerstag: 15 – 18 Uhr

über  
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und  
und Bezirksbürgermeister

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Telefon	(030) 2009-43900	Datum	08.2007
(Bei Antwort bitte angeben)	Karin Radetz	intern	(9922) 43900		
	PG1 201	Telefax	(030) 2009-43904		
		E-Mail	@ba-mitte.verwalt-berlin.de		

**Kleine Anfrage KA 0091/III**  
**Bearbeitungsstand Bebauungsplanverfahren I B 5a-v & I B 24b**  
**(ohne: I-B5a, I-B5b, I-B5e, I-B5m, I-B5t, I-B5u)**

Sehr geehrter Herr Bezirksverordneter Bertermann,

das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

## 1. Wie ist der Bearbeitungsstand der einzelnen Bebauungspläne?

Zu 1. Für die 16 Bebauungsplanverfahren I-B5c, I-B5d, I-B5f, I-B5g, I-B5h, I-B5i, I-B5k, I-B5l, I-B5n, I-B5o, I-B5p, I-B5q, I-B5r, I-B5s, I-B5v, I-B24b wurde bisher die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

## 2. Ist die Weiterbearbeitung der Bebauungspläne finanziell und personell gesichert?

2a. Wenn ja, welche Verfahrensschritte wurden wann hierfür eingeleitet bzw. sollen wann eingeleitet werden?

2b. Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. Die Weiterbearbeitung der Bebauungspläne kann mit eigenem Personal des Stadtplanungsamtes gesichert werden, jedoch nur über einen längeren Bearbeitungszeitraum in der Abarbeitung eines Planes nach dem anderen.

Verkehrsverbindungen  
U 8, U 9 Osleber Straße  
U 9 Nauener Platz  
X 26, 126, 127, 128, 150,  
224, 226, 228, 255, 226, 255



Aufzug Nebeneingang rechts  
Iranische Straße 3  
vor der Wendekurve

Zahlungen bitte bargeldlos an die Bezirkskasse Mitte  
Geldinstitut      Kontonummer      Bankleitzahl  
Postbank NL Berlin      650 530 102      100 100 10  
LZB      100 015 26      100 000 00

Um eine zügigere Weiterbearbeitung der Bebauungspläne zu sichern, wird für die noch erforderlichen Planungsleistungen der o.g. B-Planverfahren die Beauftragung fachlich besonders geeigneter Büros angestrebt.

Dem Stadtplanungsamt stehen für eine Vergabe von Planungsleistungen z.Z. keine Mittel mehr in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung.

Daher wird gegenwärtig geprüft, ob zusätzlich Städtebauförderungsmittel durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dafür bereitgestellt werden können.

Zu 2.a. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB für alle Bebauungspläne I-B5a bis -B5v / I-B24b fand im Okt. / Nov. 2005 statt. Danach wurden die ersten 6 besonders dringlichen B-Pläne im Verfahren weitergeführt, die anderen 16 Bebauungsplanverfahren mussten zunächst liegen bleiben.

Ein konkreter Terminplan für die Weiterführung dieser B-Plan-Verfahren kann derzeit nicht erstellt werden. Er hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang externe Planungsleistungen genutzt werden können.

Es wird angestrebt, für alle Bebauungspläne so schnell wie möglich die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Unmittelbar daran wird sich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB anschließen.

Zu 2.b. siehe Beantwortung zu 2.

**3. Wann ist beabsichtigt, die Bebauungspläne vom Bezirksamt beschließen zu lassen bzw. der BVV zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen?**

Zu 3. Nach Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Bebauungspläne umgehend dem Bezirksamt und der BVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Ephraim Gothe